

Kündigungsfrist für GmbH-Fremdgeschäftsführer: BAG und BGH uneins?

Zusammenfassung des Aufsatzes „Kündigungsfristen bei Dienstverträgen von GmbH-Fremdgeschäftsführer – Divergenzen bei der Rechtsprechung von BAG und BGH?“ von Löw (DB1347266) auf S. 2338

Mit einem aktuellen Urteil zu den Kündigungsfristen für GmbH-Fremdgeschäftsführer weicht das BAG von älterer Rspr. des BGH ab. Was bedeutet das?

Die Rechtsstellung des GmbH-Fremdgeschäftsführers ist seit Jahrzehnten Gegenstand intensiver Diskussionen in Rechtsprechung und Literatur. Nachdem BAG und BGH lange im Gleichklang entschieden, scheint sich in der jüngeren Vergangenheit Meinungsverschiedenheiten zwischen dem obersten Zivil- und dem obersten Arbeitsgericht aufzutun.

So hat der BGH in zwei Entscheidungen § 622 Abs. 1 Satz 1 BGB in der bis zum 14.10.1993 geltenden Fassung auf die Kündigung des Anstellungsverhältnisses von GmbH-Geschäftsführern angewandt, soweit diese nicht zugleich Mehrheitsgesellschafter waren. Er begründete das mit dem Vorliegen einer planwidrigen Regelungslücke: Nicht an der Gesellschaft beteiligte Fremdgeschäftsführer seien mit Arbeitnehmern vergleichbar und die entsprechende Anwendung des § 622 Abs. 1 Satz 1 BGB liege gleichermaßen im Interesse des Geschäftsführers und der Gesellschaft. 2019 entschied der BGH zudem, dass der Fremdgeschäftsführer einer GmbH jedenfalls im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes als Arbeitnehmer anzusehen sei.

Das BAG hingegen legte sich 2019 darauf fest, dass der Fremdgeschäftsführer einer GmbH keine arbeitnehmerähnliche, sondern eine arbeitgeberähnliche Person sei. In seiner Entscheidung vom 11.06.2020 wendet es zudem die verlängerten Kündigungsfristen des § 622 Abs. 2 BGB für Arbeitnehmer nicht auf das Rechtsverhältnis des GmbH-Geschäftsführers an, während der BGH mit Urteil vom 20.08.2019 scheinbar die gegenteilige Auffassung vertritt.

(Noch) kein Fall für den großen Senat

Zunächst ist festzuhalten, dass die Auffassung des BAG überzeugt. § 620 BGB belegt, dass das Gesetz das Arbeitsverhältnis als Unterfall des Dienstverhältnisses ansieht. § 621 BGB regelt die Kündigungsfristen für Dienstverhältnisse, die keine Arbeitsverhältnisse sind, und § 622 BGB die Kündigungsfristen für Arbeitsverhältnisse. Damit liegt ein eindeutiges Regelungssystem vor, das keine Lücke enthält.

Was den Widerspruch zur BGH-Rechtsprechung angeht, ist allerdings zu beachten, dass die früheren Entscheidungen aus Karlsruhe zu anderen Gesetzesfassungen ergangen sind, deren Formulierungen weniger eindeutig waren. Bei der BGH-Entscheidung vom 20.08.2019 kam es wegen einer Koppelung des Dienstvertrages an die Dauer der Bestellung zum Geschäfts-

führer auf die Länge der Kündigungsfrist gerade nicht an. Es bleibt daher abzuwarten, ob der BGH der Auffassung des BAG noch folgen wird. Eine Gelegenheit gäbe es, wenn im Rahmen eines Streits über die Kündigung eines Geschäftsführers der Dienstvertrag keine Kündigungsregelung enthält oder nur auf die gesetzlichen Regelungen verweist. Das ist aber selten.

FAZIT

- Nach zutreffender Auffassung des BAG sind auf Fremdgeschäftsführer einer GmbH die Kündigungsfristen des § 621 BGB anzuwenden, nicht die verlängerten Fristen des § 622 Abs. 2 BGB.
- Ob sich der BGH dieser Auffassung anschließen wird, ist offen. Die Entscheidung vom 20.08.2019 indiziert jedenfalls nicht, dass Karlsruhe bei seiner bisherigen Linie bleibt. Wenn ja, wäre der Weg zum großen Senat jedoch unabweislich.
- So lange die Auffassung des BGH noch nicht endgültig feststeht, wäre es zulässig, die Beendigung des Anstellungsverhältnisses infolge der Abberufung als Geschäftsführer nach Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist vorzusehen.



Foto: istockphoto/ yacobchuk